

Brandschutzbeauftragter

Rechtliche Grundlage

Der Brandschutzbeauftragte in der deutschen Industrie ist (noch) nicht durch Gesetz oder Verordnung institutionalisiert, d.h. hier fehlt derzeit eine breite rechtliche Grundlage. Indirekt lässt sich die Notwendigkeit ableiten, aus

- § 10 Abs. 2 ArbSchG
- §§ 22, 24 Abs. 1 BGV A1

Es gibt zwei Regelwerke, die den Brandschutzbeauftragten näher definieren:

- **Muster IndBauR**, die in den meisten Bundesländern als Richtlinie übernommen wurde.
- Leitlinien zur Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten des Arbeitskreises Feuerschutz der Berufsgenossenschaften.

Die folgende Aufstellung orientiert sich an der Muster IndBauR und den Leitlinien des Arbeitskreises Feuerschutz.

Voraussetzung für Bestellung

Industriebauten mit einer Geschossfläche von > 5.000 m² und/oder als Anhaltspunkt die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten in Abhängigkeit der Anzahl der im Betrieb anwesenden Personen:

Art des Betriebs	Brandrisiko		
	gering	mittel	hoch
Industrie, Handwerk, Lagerung u.ä.	250	175	100
Büro, Verwaltung und andere Einrichtungen, in denen sich Ortskundige aufhalten	400		
Hotels, Gaststätten, Versammlungsstätten, Schulen, Warenhäuser und andere Einrichtungen, in denen sich Ortsunkundige aufhalten	250		
Krankenhäuser, Heime, Justizvollzugsanstalten und andere Einrichtungen, in denen sich hilfsbedürftige und/oder Personen mit eingeschränkter Mobilität aufhalten.	100		

Ausnahme

Keine, da nicht gesetzlich gefordert.

Betriebliche Beauftragte

Bestellung

- Die Bestellung sollte schriftlich erfolgen und die Aufgaben müssen definiert sein.
- Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.
- Die Bestellung sollte sinnvollerweise im Betrieb durch Aushang bekannt gemacht werden.

Anforderungen und Qualifikation

- Personen mit Befähigung zum Leiter einer anerkannten Werk-/Betriebsfeuerwehr oder
- Oberbrandmeister, Brandinspektoren und Zugführer bei der freiwilligen Feuerwehr oder
- Sicherheitsfachkräfte mit Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten oder
- Mitglieder einer Feuerwehr mit mindestens Gruppenführerausbildung und Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten oder
- Personen mit einer Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

Aufgaben und Pflichten des Beauftragten

- Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen überwachen
- Dem Betreiber festgestellte Mängel melden
- Beratung und Unterstützung des Unternehmens in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes unter anderem bei
- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen
- Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen
- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren
- Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen
- Zusammenarbeit mit der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr
- Aufstellen des Brandbekämpfungsplans und -alarmplans
- Ausbildung von Mitarbeitern, wie z.B. Brandschutzhelfer, unterwiesene Personen etc.

Aufgaben und Pflichten des Betreibers/Arbeitgebers

- Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen
- Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsleitung sicherstellen

Brandschutzhelfer

Rechtliche Grundlage

§ 10 Abs. 2 ArbSchG i. V. m. § 24 Abs. 1 BGV A1 sowie Nr. 6.2 ASR A2.2

Voraussetzung für Bestellung

Es wird keine Angabe gemacht, ab wie vielen Beschäftigten Brandschutzhelfer zu bestellen sind, insofern ist davon auszugehen, dass Brandschutzhelfer grundsätzlich zu bestellen sind, wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

Die Anzahl an Brandschutzhelfern richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend, jedoch müssen erhöhte Brandgefährdung, Schichtbetrieb und Abwesenheit von Personen bei der Festlegung der Anzahl ausreichend berücksichtigt werden.

Ausnahme

Keine

Bestellung

Brandschutzhelfer sind zu benennen. Bestellung erfolgt nach Anhörung des Betriebs- oder Personalrats. Es gibt keine Anforderung an die Form der Benennung/Bestellung. Üblicherweise sind Benennungen/Bestellungen schriftlich durchzuführen.

Anforderung und Qualifikation

- Kenntnisse des vorbeugenden Brandschutzes
- Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation
- Kenntnisse über die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Kenntnisse über die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall
- Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen

Betriebliche Beauftragte

Aufgaben und Pflichten des Brandschutzhelfers

- Brandbekämpfung insbesondere Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Unterstützung bei der Evakuierung

Aufgaben und Pflichten des Betreibers/Arbeitgebers

- Fachkundige Unterweisung der Brandschutzhelfer im Hinblick auf ihre Aufgaben (siehe Kapitel Anforderung und Qualifikation)

Keine Vorgabe zu Unterweisungsintervallen.

aus: »Betriebliche Beauftragte« Stand 11/2015